

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chóšebuz



Antrag

Antrags-Nr.: AT-15/24

öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: Die Linke

Antragsdatum:
27. März 2024

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	17.04.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	24.04.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Außergerichtliche Klärung des Verwaltungshandelns zur Kaimauer

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, eine außergerichtliche Klärung des Verwaltungshandelns durch Beauftragung eines von der Stadt Cottbus/Chóšebuz unabhängigen Rechtsanwaltsbüros herbeizuführen. Ziel der rechtlichen Prüfung ist die Feststellung, ob beim

1. Ankaufsrechtsvertrag nebst Bestellung einer Grunddienstbarkeit vom 20. März 2018 (Urkundenrollen- Nr. 334/2018 des Notars Ronald Schultz, Senftenberg),
2. Baudurchführungsvertrag vom 20. Februar 2018/ 5. März 2018,
3. ersten Nachtrag zum Baudurchführungsvertrag vom 9. Mai 2019/29. Mai 2019,
4. zweiten Nachtrag zum Baudurchführungsvertrag vom 28. Februar 2023/27. Februar 2023,
5. Sanierungsvertrag einer seeseitigen Böschungsumbildung am Linienverbau Cottbuser Ostsee Februar /März 2023 (Informationsvorlage 66-014/23)

(weiter Seite 2)

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift

- Gremium: HA StVV
- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

die gesetzlichen Regelungen des § 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf gelten und somit das zuständige Kommunalorgan (Stadtverordnetenversammlung) hätte entscheiden müssen.

Das Prüfverfahren soll durch ein zu bildendes Gremium aus zu benennenden Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung begleitet werden. Die Prüfergebnisse des Rechtsanwaltsbüros werden im Gremium diskutiert und Schlussfolgerungen festgehalten. Der Abschlussbericht dieses Prüfverfahrens soll durch das Gremium bis Ende des Jahres 2024 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden und Vorschläge für künftige Verkaufsverfahren bzw. ähnlich gelagerte Fälle enthalten.

Begründung:

Die außergerichtliche Prüfung des Verwaltungshandelns entsprechend Antragsinhalt dient in erster Linie der Aufklärung, um bei zukünftigen kommunalen Entscheidungen kommunalverfassungsrechtlich korrektes Verwaltungshandeln zu garantieren und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren.